

# CORONA-INFEKTIONSSCHUTZ

**Seit September 2021 gilt die 14. Bayerische Infektionsschutzverordnung. Die kirchlichen Verordnungen wurden daraufhin angepasst. Die wichtigsten Regeln der umfangreichen Bestimmungen werden in den Pfarreien St. Burkard, Heiligkreuz und St. Elisabeth folgendermaßen umgesetzt. Situationsgebundene Aktualisierungen sind zu beachten.**

**Die Pfarrbüros sind für den Publikumsverkehr geöffnet.** Zum Infektionsschutz bitten wir darum:

- Die Pfarrämter zu den Öffnungszeiten nur dann aufzusuchen, wenn sich das Anliegen nicht auch telefonisch oder per Email klären lässt;
- Bei einem Besuch die Abstandsregeln (min 1,5m) und allgemeinen Hygienevorschriften (kein Händeschütteln etc.) zu beachten;
- Die Hände an den bereitgestellten Spendern zu desinfizieren;
- Die Maskenpflicht (medizin. OP-Maske) einzuhalten;
- Die Büroräume nur einzeln zu betreten und die Verweildauer möglichst kurz zu halten;
- Seelsorgliche Gespräche finden normalerweise nach Vereinbarung statt, damit ein passender Raum zu Verfügung steht.

**Für die Feier von öffentlichen Gottesdiensten gilt in unseren Pfarreien bis aus Weiteres:**

- Die Teilnahme an Gottesdiensten ist normalerweise ohne vorherige Registrierung oder Nachweise beim Kirchenbesuch möglich.
- Die Maskenpflicht ist im Kircheninnenraum durch Tragen einer medizinischen Schutzmaske (sog. OP-Maske) erfüllt. FFP2-Maskenpflicht entfällt.
- Am Platz in der Kirche darf die Maske abgenommen werden.
- Bei Gottesdiensten im Freien entfällt die Maskenpflicht.
- Die Abstandsregelungen in den Kirchen (1,5m zu Personen aus anderen Haushalten) bleiben erhalten.
- Für besondere Gottesdienste (z.B. Taufen, Trauungen, Wallfahrten u. Prozessionen etc.) gibt es Sonderregelungen
- Gemeindegottesdienst ist erlaubt für kirchenmusikalische Ensembles (Chöre, Instrumentalisten, Bands) gelten Sonderregelungen.
- Die Feier der Haus- und Krankenkommunion sowie der Krankensalbung ist möglich.
- Für Beisetzungen gelten die Regelungen der kommunalen Friedhofsverwaltungen (Information hierzu auch über Bestattungsunternehmen)

## **Corona-Reglungen für Veranstaltungen**

- Pfarrheime oder Gruppenräume können vermietet werden, sofern die Veranstaltung im Rahmen des aktuell geltenden Rechts erlaubt ist.
- Öffentliche kirchliche Veranstaltungen können ohne eine Begrenzung der Personenanzahl stattfinden. Ab 1000 Personen gelten Sonderregelungen.
- Bei einer Inzidenz über 35 gilt bei allen Veranstaltungen im Innenraum die 3G-Regel, d.h. eine Teilnahme ist nur möglich für nachweislich (!) geimpfte, genesene oder getestete Personen.
- Vom Testnachweis ausgenommen sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder oder Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig an der Schule getestet sind.
- Bei jeder Veranstaltung steht der Veranstalter in der Pflicht, die 3G-Regel zu kontrollieren.
- In Innenräumen besteht Maskenpflicht (medizinische OP-Maske ist ausreichend). Am Platz können die Masken abgenommen werden, wenn zu Personen aus anderen Haushalten ein Abstand von 1,5m eingehalten wird.
- Bei Veranstaltungen im Freien entfällt die Maskenpflicht.
- Bei Veranstaltungen mit 100 oder mehr Personen muss ein Infektionsschutzkonzept vorgelegt werden.
- Treffen zur Sakramentenvorbereitung oder von kirchlichen Gruppen sind unter Wahrung der allgemeinen Veranstaltungsregeln möglich.
- Kirchliche Gremien dürfen in Präsenzform tagen. Die 3G-Regelungen finden bei Konferenzen im Rahmen beruflicher Tätigkeit und bei kirchlichen Gremiensitzungen keine Anwendung.

Stand 9. September 2021, Geltung bis mind. 1. Oktober